

### Die Rottenmanner Sensenschmiedzunft

Von Dr. Ferdinand Tremel

Noch immer steht eine Geschichte des viel gerühmten steirischen Sensenhandwerkes, des „eigentlichen Haupt- und Prachtstückes“ des gesamten Eisenwesens<sup>1</sup> aus. Auch die folgenden Zeilen wollen keine geben, sondern nur ein bescheidener Baustein zu einer solchen sein. Sie fußen auf den Handwerksprotokollen der Rottenmanner Zunft, die für die Jahre 1738 bis 1872 erhalten sind.<sup>2</sup>

Die obersteirischen Sensenhämmer waren zu mehreren Zünften zusammengeschlossen; die Hämmer des oberen Murtales hatten ihre Zunft in Judenburg, die des Mürztales in Kindberg, die des Enns- und Paltenales endlich in Rottenmann.

Die Rottenmanner Zunft erhielt die erste Ordnung, soweit bekannt, vom Erzherzog Ferdinand, dem nachmaligen Kaiser Ferdinand I., am 8. September 1601 bestätigt;<sup>3</sup> es ist anzunehmen, daß diese Ordnung mit der Gegenreformation in Zusammenhang steht und die Zunft selbst älter ist. Über die Errichtung dieser und über ihr Alter läßt sich mithin aus der Zunftordnung selbst nichts aussagen.

Die Zulassung zum Handwerk war nach der genannten Zunftordnung davon abhängig, daß der Bewerber das Handwerk richtig erlernt hatte; einem Meister, der dies nicht nachweisen konnte, durften weder Lehrjungen noch sonstiges „Gesindel“ (= Gesinde) zugewiesen werden. Die Lehrzeit war mit drei Jahren festgelegt, eine Ausnahme von dieser Frist gab es nur für großjährige Meistersöhne, denen die Lehrzeit erlassen wurde, wenn sie den väterlichen Hammer übernehmen wollten. Es genügte, wenn sie sich dem Handwerk „vorstellten“. Das war aber ein seltener Fall, der nur dann eintrat, wenn ein ursprünglich nicht für das Handwerk bestimmter Sohn etwa infolge des Todes seines älteren Bruders das väterliche Erbe übernehmen mußte. In der Regel lernten die Söhne das Handwerk schon aus eigenem Interesse, auch galt diese

<sup>1</sup> K. Kaser, Eisenverarbeitung und Eisenhandel (Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eisenwesens, Abt. II, Heft 1), Wien 1932, S. 165.

<sup>2</sup> Archiv Stadt Rottenmann, Sch. 26, Landesarchiv Graz.

<sup>3</sup> W. o. Sch. 27, H. 97.

Ausnahme nur für großjährige Söhne, nicht aber für jüngere, denen vielmehr die dreijährige Lehrzeit ebenso wie den anderen Lehrlingen vorgeschrieben war.

Außer dem Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit mußte der Aufnahmebewerber nachweisen, daß ihm von der berechtigten Grundherrschaft ein Sensenhammer verliehen war; er mußte also seinen Hammer auch selbst bewirtschaften. Erst spät trat insoferne eine Erleichterung ein, als die Vertretung durch einen gelernten Betriebsführer erlaubt wurde.<sup>4</sup> Bei der Aufnahme in die Zunft hatte der neue Meister das sogenannte „Einkaufsgeld“ von 35 fl. und 4 Pfund Wachs sowie eine Kandl (= 1.41 l) Wein zu erlegen, das „Meistermahl“ auszurichten und das Versprechen zu geben, das ihm übertragene Zeichen und nur dieses stets zu führen und in allem der Zunftordnung gemäß zu leben.<sup>5</sup>

Die Aufgaben der Zunft waren wie üblich außer der Aufsicht über die Heranbildung eines entsprechenden Nachwuchses sozialer und wirtschaftlicher Art. Zu den ersteren gehörte die Fürsorge für verarmte Zunftgenossen, denen aus der Zunftlade zinsenlose Darlehen gewährt werden konnten, eine jährliche Spende an das Spital in Rottenmann, das für verarmte und alte Bürger der Stadt bestimmt war, und die Besorgung eines standesgemäßen Begräbnisses für alle Zunftgenossen und ihre Angehörigen. Die wirtschaftliche Funktion der Zunft äußerte sich in erster Linie in der Sorge für den „standesgemäßen Unterhalt“ der Mitglieder, d. h. für die Sicherung von Arbeit und Verdienst. Daher das Verbot unlauterer Konkurrenz, wozu besonders das „Aufreden“ des Gesindes eines Mitmeisters gezählt wurde, das Verbot des Hausierens mit Sensen, das Verbot der Einfuhr ausländischer Sensen und das Verbot des Handels mit Sensen, die von Störern verfertigt waren. Besonders bedeutungsvoll war das Recht der Zunft, einheitliche Preise festzusetzen, an die alle Zunftgenossen gebunden waren.

Zur Durchführung dieser Aufgaben diente der Jahrtag, der zu Jakobi und Leonhardi (28. Juli), bzw. an dem darauffolgenden Sonntag in Rottenmann in sehr festlicher Weise abgehalten wurde. Jeder Meister war verpflichtet, zum Jahrtag zu erscheinen, nur für die weit weg wohnenden Meister, wie die in Übelbach oder in Waidhofen, wurden Ausnahmen gemacht. Dazu kamen noch die vielen Knechte. Der Jahrtag

<sup>4</sup> So wurde z. B. noch 1823 die Aufnahme des Gewerken Franz Lechner in Spitzenbach von der Zunft abgelehnt, weil er das Handwerk nicht ordnungsgemäß erlernt hatte, und es bedurfte seines wiederholten Bittens und der Bestellung eines der Zunft genehmen Betriebsführers, bis ihn die Zunft endlich doch aufnahm. (Zunftprotokolle = Z. P. 1823 — VII — 28, und 1826 — VII — 31. Vgl. Kaser a. a. O., S. 167.)

<sup>5</sup> In der josephinischen Zeit wurde es üblich, statt dieser Ausgaben eine Geldzahlung in der Höhe von 65 fl. zu leisten.

wurde mit einer feierlichen Prozession, an der alle Angehörigen der Zunft teilnahmen, eröffnet. Am zweiten Tage fand ein Gottesdienst statt, daran schlossen sich die Verhandlungen in der Zunfttherberge. Sie begannen mit einer Verlesung der eingelaufenen Erlässe und Verordnungen, dann folgte das Freisagen der ausgelernten Lehrjungen und EBmeister und das Aufdingen neuer Jungen, die Einhebung des sogenannten „Auflegeldes“ — bis 1785 51 Kreuzer, danach 1 Gulden je Meister und 15 Kreuzer je Knecht — und die Wahl der Amtsträger. Das Ganze war umrahmt von geselligen Veranstaltungen, gemeinsamen Mahlzeiten mit eigener Tafelmusik und ähnlichen Freuden.

Vorstand der Zunft war der Zechmeister, sein Stellvertreter hieß Fürmeister.<sup>6</sup> Im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts wurde es üblich, ersteren als Innungsvorsteher, letzteren als Untervorsteher zu bezeichnen. Wenn auch alljährliche Wahl vorgesehen war, so wurde doch meist der einmal gewählte Meister so lange auf seinem Posten belassen, bis ihn Alter oder besondere Umstände zum Ausscheiden zwangen, ja nicht selten bis ihn der Tod wegholte. Das Amt eines Vorstehers war ja trotz einer kleinen Remuneration ein ziemlich kostspieliges Ehrenamt, denn der Vorsteher mußte nicht selten die Auslagen der Zunft aus eigener Tasche decken und es dauerte manchmal lange, bis ihm diese Auslagen ersetzt wurden.

Vor der Errichtung neuer Sensenhammer mußte die Zunft um ihr Urteil befragt werden. So fragte Balthasar Schröckenfux 1747 in Rottenmann an, ob das Handwerk einen künftigen Käufer seiner neu erbauten Sensenschmiede in Übelbach als Mitmeister annehmen würde; ohne Zustimmung der Zunft würde es ihm kaum möglich gewesen sein, einen Käufer zu finden.<sup>7</sup> Wurde hier zugestimmt, so wurde neun Jahre später die Anfrage des Amtes Vordernberg, ob die Umwandlung der zur Herrschaft Gutenberg dienstbaren, derzeit öd liegenden Rohrschmiede bei Weiz in eine Sensenschmiede bewilligt werden könne, wegen des herrschenden Kohlenmangels und wegen der befürchteten „Beispielgebung“ ablehnend beantwortet.<sup>8</sup> Die Entscheidung über die Zulassung eines neuen Hammers lag freilich nicht bei der Zunft, sondern beim Oberbergamt in Vordernberg, doch war auch das Recht zur Abgabe eines Gutachtens von nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Bedeutung.

Für die Lehrjungen gab es eine eigene Ordnung in zwölf Punkten.<sup>9</sup> Für die Aufnahme als Lehrjunge waren eheliche Geburt und ehr-

<sup>6</sup> S. die Listen im Anhang.

<sup>7</sup> Z. P. 1741 — VIII — 1. u. 2.

<sup>8</sup> Zunftakten (= Z. A.) im Archiv Stadt Rottenmann, Sch. 27, H. 98, Landesarchiv, 1750 — VI — 30; Z. P. 1750 — VI — 30.

<sup>9</sup> Angeschlossen an die Handwerksordnung.

liche Eltern Voraussetzung, es waren also die Bedingungen für die Sensenknechte strenger als für die übrigen Hammerknechte, von denen man eheliche Geburt nicht verlangte.<sup>10</sup> Ferner mußte jeder Junge seinem Meister zwei Bürgen stellen, die selbst der Zunft angehörige Meister sein mußten. Sie bürgten einerseits für den Arbeitswillen des Jungen, daß er „seine Jahre ehrbar und redlich erstrecken“ wolle, boten aber andererseits dem Jungen einen gewissen Schutz gegen Übergriffe des Lehrherrn, wenn sie darauf sehen mußten, daß ihn der Lehrmeister nicht „gar zu streng und hart halten“ würde. Ein Ausstehen aus den Lehrjahren ohne Wissen und Willen der Bürgen war jedoch unstatthaft. Ein Junge, der seinem Meister davonlief oder sich Unehrllichkeit zuschulden kommen ließ, wurde entlassen.

Die Lehrjahre begannen mit einer dreimonatigen Probezeit; die feste Aufnahme erfolgte erst, wenn sich der Junge willig und anständig erwies. Die Aufdinggebühr war zur Hälfte vom Meister, zur Hälfte vom Jungen zu bezahlen.

Wie auch sonst üblich, war der Junge seinem Meister „im ganzen Hause“ Gehorsam schuldig, er hatte Gotteslästerung, Spiel und schlechte Gesellschaft zu meiden, alle geistlichen und weltlichen Herren und Frauen zu grüßen, durfte ohne Vorwissen des Lehrherrn oder seiner Frau sonntags nicht zum Wein oder zur Gesellschaft gehen.<sup>11</sup> Selbstverständlich gehörte es zu den Pflichten des Jungen, nach Kräften jeden Schaden vom Lehrherrn abzuwenden, auf Licht und Feuer zu achten und sein Werkzeug in Ordnung zu halten. Dem religiösen Charakter der Zeit entsprechend, bestimmte Punkt elf, daß jeder Junge, der den „ketzerischen“ Glauben annahm oder zu Ostern nicht zur Beichte und zur Kommunion ging, aus dem Handwerk zu entlassen war. Auch für den Meister, der ein solches Vergehen dem Jungen nachsah und nicht zur Anzeige brachte, war eine Strafe vorgesehen.

Der Junge lebte in der Hausgemeinschaft des Meisters, der ihm Unterkunft und Verpflegung und vom zweiten Jahre an auch Bekleidung beistellte. Bei der Freisprechung erhielt der Junge einen Lehrbrief, der mit dem Petschaft des Lehr- und des Zunftmeisters versehen sein mußte. Der Jung-Geselle war verpflichtet, das erste Jahr bei seinem Lehrmeister zu arbeiten oder auf Wanderschaft zu gehen. Wollte er sich zum Eßmeister weiterbilden — der Eßmeister hatte das Sensenblatt herzustellen

<sup>10</sup> H. Pirchegger, Das steirische Eisenwesen von 1564 bis 1625 (Steirisches Eisen, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eisenwesens III.), Graz 1939, S. 25.

<sup>11</sup> Diese und auch andere Bestimmungen werden erklärlich, wenn man bedenkt, daß die Mehrzahl der Jungen in einem verhältnismäßig hohen Alter, mit 19 und 20 Jahren, oft noch später, die Lehrzeit begannen.

und war der erste unter allen Knechten —, so mußte er sich beim Zunftmeister anmelden und eine weitere zweijährige Lehrzeit mitmachen.

Die Zunft umfaßte im Jahre 1738 zwei Hämmer in Rottenmann, zwei in Admont, einen in Weißenbach bei Liezen, einen in Lassing, einen in Singsdorf bei Rottenmann, einen in Spitzenbach bei St. Gallen und einen in Übelbach. Ferner wurde die öde Werkstatt in Schladming mitgezählt, während der zweite Hammer in Spitzenbach, der ursprünglich ebenfalls zur Zunft gehört hatte, nunmehr auf eigenes Ansuchen der Kirchschorfer Innung angeschlossen war.<sup>12</sup> Im Jahre 1741 wurde eine in Deutschfeistritz seit langer Zeit öd liegende Werkstatt an die Stelle einer Nagelschmiede nach Übelbach verlegt und der Zunft angegliedert,<sup>13</sup> endlich kamen im 19. Jahrhundert auf kurze Zeit noch ein Hammer in Waidhofen an der Ybbs und einer in Opponitz zur Zunft; beide waren aus der Waidhofener Zunft ausgetreten.

Diesem Zuwachs standen Abfälle gegenüber. Der Schladminger Hammer, der schon 1738 öd gewesen war, wurde nicht wieder eröffnet, die Übelbacher Hämmer traten 1785 der neu gegründeten Schmiedezunft in Übelbach bei und schieden deshalb aus Rottenmann aus, der Hammer in Lassing endlich wurde 1810 an die k. k. Hauptgewerkschaft in Eisenerz verkauft und diese hielt die Zugehörigkeit zu einer Zunft für überflüssig. Sie zahlte keine Beiträge mehr und schickte keinen Vertreter zu den Jahrtagen, so daß die Zunft jeden Einfluß auf diesen Hammer verlor. Der Waidhofener Hammer kam 1835 in Konkurs, 1843 wurde der Fürstliche Hammer in Rottenmann stillgelegt und fünf Jahre später schied auch das zweite Rottenmanner Sensenwerk aus.<sup>14</sup>

Man sieht, der Zunftbezirk war kein geographisch geschlossenes Gebiet; es bestand wohl bis in die Zeit Kaiser Josefs II., der den Zunftzwang aufhob, den Zwang, einer Zunft anzugehören, doch hatten die Gewerker unter den bestehenden Zünften die Wahl; maßgebend für ihre Entscheidung war die Richtung ihres Absatzes. Durch ein Generales Kaiser Ferdinands III. vom 15. September 1648 waren die Absatzgebiete der einzelnen Hämmer nach ihrem Standorte genau geregelt; den steirischen Zünften war als Absatzgebiet der Westen und Süden zugewiesen, Süddeutschland, die Schweiz und Frankreich und nach der anderen Richtung der Weg über Graz und Triest.<sup>15</sup> Dagegen war den österreichischen

<sup>12</sup> Das ergibt zusammen 11 Hämmer; rechnet man den in Schladming und den zweiten Spitzenbacher Hammer ab, gar nur neun. Dagegen sollen der Zunft im Jahre 1678 15 Hammer angehört haben (H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark, III. Bd., Graz 1936, S. 139).

<sup>13</sup> S. o. S. . . .

<sup>14</sup> S. die Tabelle im Anhang.

Sensen Böhmen, Schlesien und der Osten zugewiesen. Wenn daher der eine Spitzenbacher Gewerke aus der Rottenmanner Zunft aus- und der Kirchdorf-Micheldorf Zunft beitrug, so lag der Grund dafür darin, daß er sich vom Absatz nach Norden und Osten mehr versprach als von dem nach Westen und Süden. Die entgegengesetzte Überlegung mochte Johann von Kogler in Waidhofen bewogen haben, um Aufnahme in die Rottenmanner Zunft anzusuchen.

Große Bedeutung kam dem Zeichenwesen zu. Bekanntlich besaß jeder Hammer sein eigenes Zeichen, das jeder Sense aufgeschlagen wurde. Der Käufer sah darin eine Garantie für die Herkunft der Ware und damit auch für ihre Güte, während der Erzeuger im eigensten Interesse bestrebt sein mußte, nur auf gute Ware sein Zeichen zu schlagen. Selbstverständlich war das Nachschlagen fremder Zeichen strenge verboten, es war aber auch verboten, Ware ohne Zeichen in den Handel zu bringen. So wurde z. B. im Jahre 1790 der Vizemeister der Sensenschmiede in Lassing von der Zunft scharf zur Rechenschaft gezogen, weil er einige Sensen — nach seiner Angabe waren es 27 — ohne Zeichen aus seiner Werkstatt nach Salzburg verführt hatte. Es wurde ihm vorgeworfen, daß seine Handlungsweise die „schlimmsten Folgen“ für das ganze Handwerk nach sich ziehen und „den Kredit eines jeden Meisters aufs Spiel setzen“ würde. Trotz seiner Bitte, mit ihm „gütig zu verfahren“ und trotz seines Versprechens, in Zukunft das Zeichen regelmäßig zu schlagen, wurde die Sache dem Kreisamte vorgelegt, dessen Entscheidung uns allerdings nicht bekannt ist.<sup>16</sup>

Jede Werkstatt besaß nur ein Zeichen, das von der Zunft verliehen und das nicht willkürlich geändert oder verkauft werden durfte. Ein Verkauf war freilich möglich, doch mußte er vor dem kaiserlichen Amtmann in Vordernberg und nach Einholung der Zustimmung der Zunft erfolgen.<sup>17</sup> Nahm ein Meister ein neues Zeichen an, so mußte er das alte zurücklegen. Der Kaufwert eines Zeichens war ziemlich hoch, 1740 wurde ein Zeichen mit hundert Gulden bewertet.<sup>18</sup>

Ursprünglich wurde auf die Sense nur das Werkszeichen geschlagen; wohl um eine bessere Kontrolle über die Zeichen ausüben zu können und um diesem einen amtlichen Charakter zu verleihen, der das Nachschlagen erschwerte, verlangte eine Verordnung des Oberbergamtes

<sup>16</sup> Z. A. 1742 — X — 11, 1744 — X — 29, 1777 — IV — 17, Z. P. 1761 — VII — 21. K. Kaser, Der innerösterreichische Eisenhandel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Forsch. zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, II. Bd., 3. H.), Graz 1927, S. 4, Anm.

<sup>17</sup> Z. P. 1790 — VII — 26.

<sup>18</sup> Z. P. 1739 — IV — 1.

<sup>19</sup> Z. P. 1739 — IV — 1, 1740 — VII — 27.

Vordernberg vom 8. Juli 1748, daß jeder Meister außer dem Werkszeichen, und zwar knapp neben dieses, das Zunftzeichen — den Anfangsbuchstaben des Vorortes der Zunft, für Rottenmann also ein „R“ — schlage.<sup>19</sup> Auch diese Maßnahme konnte keinen vollen Schutz vor dem Nachschlagen der Zeichen durch ausländische Meister gewähren und so erlaubte das Vordernberger Amt durch ein Dekret vom 17. Juli 1777, neben dem bisherigen Zeichen — Werkszeichen und Zunftzeichen — das österreichische Wappen zu schlagen. Man wird in dieser Maßnahme aber auch das Streben des zentralisierenden Absolutismus erblicken dürfen, die Bezeichnung dem Auslande gegenüber zu vereinheitlichen, um die österreichische Ware als solche besonders hervorzuheben. Freilich, das Nachschlagen der Zeichen hörte deshalb nicht auf; die Klagen darüber verstummten nicht, solange der Sensenhandel blühte.<sup>20</sup>

Dem absolutistischen Zeitalter entsprangen die häufigen Eingriffe des Staates in die Angelegenheiten der Zunft. Der Staat schrieb den Meistern die Handelswege vor, er überwachte die Einhaltung der gebotenen Richtung und überprüfte die gesamte Gebarung der Zunft, er verlangte ausführliche Berichte über die Zusammenkünfte der Meister und behielt sich die Genehmigung der gefaßten Beschlüsse vor, er erließ Vorschriften über Menge und Güte des zur Sensenerzeugung verwendeten Rohstoffes,<sup>21</sup> ja er entschied, was wegen eines davongejagten Lehrjungen zu geschehen habe.<sup>22</sup> Erst seit dem Jahre 1850 unterblieb die Teilnahme eines Regierungsvertreters an den Jahrtagen der Zunft.

Das Verhältnis der Hammermeister zu ihren Gesellen und Lehrjungen hat mehrmals Darstellung gefunden, es sei daher hier nur gestreift. Die Gesamtzahl der bei den zehn Meistern der Zunft eingetragenen gelernten ständigen Arbeitskräfte schwankte im 18. Jahrhundert zwischen 60 und 70 und stieg um 1780 auf 90 an; nach dem Ausscheiden der beiden Übelbacher Hämmer sank die Zahl wieder auf den alten Stand herab. Es entfielen also auf einen Hammer im Durchschnitt 6 bis 9 Knechte.<sup>23</sup> Gegen Ende des Jahrhunderts sank die Zahl der Knechte weiter ab; im Jahre 1800 wurden nur mehr 46 Knechte in der Zunft gezählt. 1810 arbeiteten 39 Knechte in sechs Hämmern, denn der Lassinger Hammer

<sup>19</sup> Z. P. 1748 — VII — 29.

<sup>20</sup> Kaser, Eisenhandel im 19. Jahrhundert, S. 22.

<sup>21</sup> Das Oberbergamt schrieb ein Verhältnis von 5 : 1 für Mock und Stahl zur Sensenerzeugung vor (Z. A. 1756 — VI 27), doch trat allmählich eine Zunahme des Stahlverbrauches ein. Der Hierzenbergersche Hammer in Rottenmann verwendete im Jahre 1841 eine Mischung von 56 : 29. Vgl. Göth, Das Herzogtum Steiermark, III. Bd., S. 121.

<sup>22</sup> Z. P. 1751 — VII — 26.

<sup>23</sup> Nach den Eintragungen der Knechtlade, Archiv Stadt Rottenmann, Sch. 27, H. 93, Landesarchiv.

zählte nicht mehr mit und der Spitzenbacher Hammer war vorübergehend außer Betrieb. Das war eben die Folge der Franzosenkriege, die die Ausfuhr nach dem Westen aufs schwerste beeinträchtigten. Nach der Wiederherstellung des Friedens stieg die Zahl der Knechte etwas an, die sechs Meister der Zunft beschäftigten im Jahre 1820 schon wieder 49 Knechte, dann sank ihre Zahl wieder ab, 1830 wurden 41, 1840 nur mehr 34 Arbeiter bei gleichbleibender Hammerzahl gezählt. 1850 war die Zahl der Hämmer auf fünf gesunken, die der Arbeiter auf 22. Im Jahre 1854, dem letzten Jahre, aus dem Zahlen vorliegen, waren wieder 36 Arbeiter beschäftigt, was vor allem auf den Aufschwung des Weinmeisterischen Werkes in Singsdorf zurückzuführen ist.

Im ganzen waren die Schwankungen der Arbeiterzahl geringfügig. Als Regel kann pro Hammer sechs Knechte angenommen werden; die Höchstzahl in einem Betriebe war elf, wozu außer den nichtständigen Hilfskräften, Zimmerleuten usw. noch die Lehrjungen kamen, meist nur einer, höchstens zwei pro Hammer.

Der angesehenste und bestbezahlte unter den Knechten war der Eßmeister. Wie schon erwähnt, hatte er die „wichtigste und verantwortungsvollste Funktion“<sup>24</sup> inne, nämlich die Herstellung des Sensenblattes. Er mußte daher zu den üblichen drei Jahren noch zwei weitere Jahre hinzulernen. Zu Eßmeistern wurden vor allem die Meistersöhne ausgebildet, doch kamen auch strebsame Knechte zu diesem Amte. Weiter gab es den Hammerschmied, der den Hammer bediente, zwei Abrichter und zwei Heizer. Weinmeister beschäftigte in seinem Hammer außerdem noch Abschinner, die das Fertigmachen der Sensen besorgten, und einen Krammeister, der die Verwaltung des gesamten „Kramzeuges“, d. h. des Werkzeugs und der fertigen Waren über hatte.

Vom Jahre 1798 angefangen, führen die Protokolle, allerdings mit ziemlichen Unterbrechungen, die Heimat der Lehrjungen an.<sup>25</sup> Das gibt die Möglichkeit, die Herkunft der in der Sensenerzeugung beschäftigten Arbeiter festzustellen. In den 47 Jahren, aus denen Angaben vorliegen, wurden 69 Jungen aufgenommen, davon stammten nicht weniger als 47, also gut zwei Drittel aller Lehrjungen, aus Oberösterreich. Die Nachbargebiete, Spital am Pyhrn und Windischgarsten, dann die bekannten Hammerbezirke um Micheldorf und Mattighofen stellten die meisten Jungen. In weitem Abstände folgte Niederösterreich mit acht Jungen. Recht schwach war die Steiermark mit sechs Jungen — je zweien aus Rottenmann und Liezen und je einem aus Admont und Obdach — ver-

<sup>24</sup> Kaser, Eisenverarbeitung, S. 168.

<sup>25</sup> Angaben sind für die Jahre 1797—1805, 1807—1819, 1824, 1826, 1832, 1838, 1845, 1848 bis 1855, 1863—1872 erhalten.

treten. Weiters kamen vier Jungen aus Böhmen und einer aus Kärnten, während die Herkunft von drei Jungen ungenannt blieb.

Die soziale Stellung der Eltern war nur bei 14 Lehrjungen verzeichnet. Rund die Hälfte davon, nämlich sechs Jungen, waren Söhne von Hammerschmiedknechten, drei waren Keuschlerssöhne, zwei hatten Tagelöhner zu Eltern, ein Junge war ein Bauerssohn, einer war der Sohn eines Zimmermeisters und einer hatte einen Bauernknecht zum Vater.

Gute Knechte waren gesucht, auch der Staat wußte ihren Wert für die Allgemeinheit zu schätzen und befreite daher die Knechte und Jungen vom verhaßten Wehrdienst.<sup>26</sup> Auch die Knechte selbst waren sich ihres Wertes bewußt, das zeigte sich in ihrem Verhalten gegenüber den Meistern; sie erklärten, nur soweit an die Zunftordnung gebunden zu sein, als diese auch von den Meistern eingehalten wurde, und sie anerkannten von der Zunft verhängte Strafen nur dann, wenn das zugrunde liegende Delikt auch den Meistern verboten war.<sup>27</sup> Selbst den Jungen stand ein Beschwerderecht gegen unbillige Behandlung durch einen Meister zu, abgesehen von dem Schutz, den ihnen die Bürgen boten.<sup>28</sup>

Streng verboten war das Davonlaufen der Knechte, doch waren die Strafen verhältnismäßig milde.<sup>29</sup> Noch deutlicher war die Milde der Urteilsprüche in Verfahren gegen Meister zu beobachten; da wurden nur Geldstrafen verhängt, die dann über Ansuchen des Bestraften eine Herabsetzung erfuhren, wenn man sich nicht überhaupt mit einer Verwarnung begnügte.

Nicht selten mißbrauchten die Knechte ihre Stellung; Klagen über ungebührliches Benehmen kamen immer wieder vor das Handwerk, zeigten dann aber freilich, daß auch der Meister nicht ohne Schuld war, indem er das aufsässige Wesen der Knechte durch schlechte Kost, niedere Löhnung oder geringschätzige Behandlung oft genug herausforderte.<sup>30</sup> Scharf ging die Zunft gegen die „blauen“ Montage vor. Knechte, die einen blauen Montag machten, wurden das erstemal mit einem Wochenlohn, im Wiederholungsfalle mit zwei Wochenlöhnen bestraft, doch dürfte es in den meisten Fällen bei der Androhung der Strafe geblieben sein.<sup>31</sup>

Den Knechten war die Möglichkeit eines Nebenerwerbs durch den

<sup>26</sup> Kreisamtliche Verfügung vom 23. 6. 1785, Z. P.

<sup>27</sup> Z. B. Z. P. 1757 — VIII — 2.

<sup>28</sup> Z. P. 1790 — VII — 26.

<sup>29</sup> So erhielt ein Eßmeister, der von vier Meistern den Leihkauf angenommen hatte und dann davongelaufen war, nur 24 Stunden Arrest bei Wasser und Brot. Z. P. 1752 — VII — 31.

<sup>30</sup> Vgl. z. B. Z. P. 1810 — VII — 30.

<sup>31</sup> Z. P. 1779 — VII — 26.

Sensenverschleiß in der näheren Umgebung des Hammers geboten. Das genügte ihnen aber oftmals nicht und sie suchten sich einen Erwerb durch die Anfertigung von Schuhnägeln zu verschaffen, die sie an Jäger und Bauern um billiges Geld verkauften. Das rief dann stets den heftigen Einspruch der geschädigten Nagelschmiede hervor.<sup>32</sup>

Das patriarchalische Verhältnis zwischen Meister und Knechten kam auch in der Fürsorge für alte, arbeitsunfähig gewordene Knechte zum Ausdruck. Die Zunft gewährte diesen regelmäßige Unterstützungen, außerdem erhielt sie im Jahre 1773 von einem Frankfurter Handelsmann Heinrich Frohn ein Legat von 1000 Gulden mit der Widmung, die Zinsen dieses Betrages zur Unterstützung arbeitsunfähiger und kranker Knechte, die wenigstens zehn Jahre in der Zunft gearbeitet hatten, zu verwenden.<sup>33</sup> Arbeiter, die besonders lange bei einem Meister gedient hatten, wurden öffentlich geehrt.<sup>34</sup>

Die meist recht rosig gefärbte Schilderung der wirtschaftlichen Lage der Hammermeister, die sich daraus erklärt, daß man nur einige Familien im Auge hatte, die es durch besonderen Fleiß und außergewöhnliche Tüchtigkeit zu ansehnlichem Wohlstand brachten, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Gewerken auch schwere wirtschaftliche Krisen mitzumachen hatten, an denen manche zerbrachen. Die Schwierigkeiten begannen mit den napoleonischen Kriegen, die den Absatz nach dem Westen unterbanden. Der Absatz nach dem Westen war aber für die steirischen Gewerken wegen der größeren Zahlungsfähigkeit und der besseren Übersichtlichkeit dieses Marktes viel gesuchter als der nach dem immer etwas ungewissen Osten. Außerdem wurden den Meistern sogenannte „Kriegsdarlehen“ auferlegt, zum erstenmal 1794. Die Beträge waren zwar nicht besonders hoch,<sup>35</sup> aber sie wiederholten sich im nächsten Jahre, und von einer Rückzahlung war natürlich keine Rede. Ein weiteres Darlehen in fünf-facher Höhe wurde im Jahre 1805 ausgeschrieben.

Auch die auf die langen Franzosenkriege folgende Friedenszeit brachte keine ruhige Aufwärtsentwicklung.<sup>36</sup> Ein langes Klagelied sangen die Sensenschmiede im Jahre 1816.<sup>37</sup> Es ist für uns deshalb

<sup>32</sup> Z. B. Z. P. 1739 — VII — 28, 1742 — VII — 31.

<sup>33</sup> Es war mir leider nicht möglich, herauszufinden, in welchen Beziehungen Frohn zur Rottenmanner Zunft gestanden war.

<sup>34</sup> Z. P. 1779 — VII — 26.

<sup>35</sup> Es zahlten: Anton Moser in Weißenbach, Max Hillebrand in Rottenmann, Franz Hillebrands Erben in Rottenmann und Andreas Moser in Dietmannsberg je 60 Gulden, Johann Georg Weinmeister in Singsdorf und Adam Kaltenbrunner in Admont je 30 fl.

<sup>36</sup> Für diese Zeit vergleiche Kaser, Eisenhandel im 19. Jahrhundert, passim.

<sup>37</sup> Z. A. 1816 — X — 4.

wertvoll, weil es einen Einblick in die rechnerische Gebarung der Gewerken gibt. Zunächst wurde geklagt, daß der Sensen- und Sichelverschleiß fast völlig ins Stocken geraten sei und daß allein drei Hämmer einen Vorrat von 24.000 Stück Sensen ohne jede Aussicht auf Absatz liegen hätten. Während der Erzeugerpreis einer Sense auf 2 Gulden gestiegen sei, war der Verkaufspreis bei 1½ Gulden stehen geblieben. Die Hauptursache der Absatzschwierigkeiten sahen die Meister in dem Umstand, daß alle Arbeit mit der Hand geschehen müsse, während die ausländischen Unternehmer meist Maschinen eingestellt hätten, die viel billiger arbeiten. Für den Ankauf von Maschinen fehle aber den Rottenmanner Meistern das nötige Kapital. Der Erzeugungspreis einer Sichel unterschied sich nicht viel von dem der Sensen; der einzige Gewerke, der sie herstellte, war Fürst in Rottenmann. Seine Ausfuhr ging vorzüglich nach Bayern, Württemberg, Baden und Frankreich.

Die Gesteungskosten der Sensen wurden folgendermaßen begründet: Ein Hammer erzeugte durchschnittlich 30.000 Sensen im Jahre; dazu waren erforderlich: 600 Zentner Stahl und Mock zum Preise von 19.800 fl., 7000 Faß Kohle (= 7000 fl.), 600 Pfund Unschlitt (= 720 fl.), 100 Pfund Schmer (= 80 fl.) und 40 neue Fässer (= 200 fl.). Das ergibt zusammen 27.800 fl. an Materialkosten. Die Fuhrlohne wurden auf 2100 fl. geschätzt. Die Arbeitskosten verteilten sich auf folgende Posten: Ein Eßmeister mit einem Jahreslohn von 600 fl. und für Kost und Trunk 3 fl. im Tage, ergibt alles zusammen 1695 fl. im Jahre. 2 Standknechte erhielten je 500 fl. Jahreslohn und kosteten 2 Gulden täglich für Kost und Trunk, zusammen daher 2460 fl. 14 niedere Knechte waren mit einer Jahreslohnung von je 300 fl. und einem Kostgeld von täglich 2 fl., zusammen also mit 14.420 fl. angesetzt. Endlich wurden für Zimmermannsarbeiten 1080 fl. jährlich gerechnet. Das ergibt eine Gesamtsumme von 19.655 fl. an Arbeitsunkosten. Schließlich wurden noch 500 fl. für Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und für Werksreparaturen und 1800 fl. für den Unterhalt von zwei Pferden samt den Knechten gerechnet. Geringfügig waren nach modernen Begriffen die Steuern; ein Hammerherr hatte jährlich nur 60 fl. an Erwerbssteuer und 50 fl. an Bezirkssteuer zu zahlen. Die gesamten Auslagen bezifferten sich sonach auf 52.465 fl. im Jahre, ohne den Unternehmergewinn und die Kosten des Unterhalts des Gewerken und seiner Familie zu rechnen.

Die Aufstellung enthält zwar manche Übertreibungen, so ist die Annahme von 17 ständigen Arbeitskräften für ein Werk viel zu hoch gegriffen, aber im allgemeinen gibt sie doch ein richtiges Bild der Lohn-

und Preisverhältnisse, unter denen damals ein Gewerke zu arbeiten hatte.

Die Lage der Rottenmänner Hämmer verschlechterte sich in der Folgezeit noch weiter.<sup>38</sup> Die Ursache dafür lag vor allem im Aufkommen der rheinischen Industrie, die den steirischen Sensen den wertvollsten Markt, Westeuropa und Amerika, allmählich völlig entfremdete. Gewiß waren die steirischen Gewerke nicht ohne Schuld; um sich den neuen Verhältnissen anzupassen, fehlte ihnen nicht nur das Kapital, das sich wahrscheinlich hätte beschaffen lassen, sondern auch der Unternehmungsgeist. Das Festhalten am Althergebrachten schadete mehr als alles andere. Die Zunftprotokolle zeigen auch nicht den geringsten Niederschlag des neuen Denkens im europäischen Wirtschaftsleben, es sei denn, man hält die Bezeichnung „Sensenfabrikanten“, die sich die Hammermeister seit 1812 beilegte, dafür. So war es möglich, daß sich westdeutsche Unternehmer in den Alpenländern niederließen und unbeschwert von allen Verbindlichkeiten und Ordnungen den heimischen Produzenten im eigenen Lande Konkurrenz machten.<sup>39</sup> Der preußisch-französische Handelsvertrag vom Jahre 1860 unterband die Einfuhr nach Frankreich endgültig und der Handel mit Süddeutschland hörte nach dem unglückseligen Kriege des Jahres 1866 ebenfalls so gut wie ganz auf.

Der Sieg des Liberalismus in Österreich raubte der Zunft die Daseinsberechtigung. 1861 waren zum letztenmal alle der Zunft angehörenden Meister beim Jahrtag erschienen, das Interesse an ihr flaute mehr und mehr ab, schließlich blieben dem alten Brauche nur mehr Anton Moser in Weißenbach und Michael Adam in Admont treu. Noch 1872 beschlossen sie, das Andenken an den einstmaligen Jahrtag alljährlich wie bisher zu feiern und an diesem Tage ihre Jungen aufzuziehen und freizusprechen. Mit diesem Vermerk brechen die Eintragungen im Zunftprotokoll ab.

<sup>38</sup> Vgl. dazu A. v. Pantz, Die Gewerke im Bannkreise des Steirischen Erzberges, Wien 1918, S. 59 u. 129; ferner F. Krauss, Die eiserne Mark, I. Bd., Graz 1891, S. 107.

<sup>39</sup> Die ersten Sensenfabrikanten aus dem Reiche, die sich in den österreichischen Alpenländern niederließen, waren, soweit ich sehe, die Brüder Dinkelacker aus Baden, die zu Anfang der Dreißigerjahre die Sensenschmiede Sinhub bei Salzburg ankauften und — bezeichnend! — sich weigerten, einer Zunft beizutreten. Z. A. 1836 — V 10.

## Anhang

### Liste der Zechmeister

1737: Matthias Hillebrand,  
1738: Johann Michael Schröckenfux,  
1739—1742: Matthias Hillebrand,  
1743—1744: Bartholomäus Moser,  
1745—1774: Matthias Hillebrand,  
1775—1784: Karl Hillebrand,  
1785—1790: Franz Hillebrand,  
1791—1796: Max Hillebrand,  
1797—1799: Johann Georg Weinmeister.  
1800—1805: Max Hillebrand,  
1806—1818: Johann Georg Weinmeister.  
1819—1828: Franz Ferdinand Fürst,  
1829—1832: Karl Hirzenberger,  
1833—1838: Josef Weinmeister,  
1839—1844: Karl Hirzenberger,  
1845—1866: Josef Weinmeister,  
1867—1870: Karl Kaltenbrunner.

### Liste der Fürmeister

1737: Johann Michael Schröckenfux,  
1738: Matthias Hillebrand,  
1739—1742: Johann Georg Moser,  
1743—1744: Matthias Hillebrand,  
1745—1748: Bartholomäus Moser,  
1749—1751: Josef Hierzenberger,  
1752—1758: Johann Hierzenberger,  
1759—1785: Michael Heyßler,  
1786—1790: Andreas Moser,  
1791—1796: Georg Weinmeister,  
1797—1799: Anton Moser,  
1800—1814: Gottlieb Adam Kaltenbrunner,  
1815—1818: Franz Ferdinand Fürst,  
1819—1834: Johann Michael Moser,  
1835—1844: Gottlieb Adam Kaltenbrunner,  
1845—1867: Karl Kaltenbrunner,  
1868—1870: Michael Adam.

### Liste der Sensenhämmer

#### Admont:

Herrschaft: Stift Admont.

Zeichen: ein Kreuz mit vier Halbmonden, ab 1792: Glocke.

Besitzer: 1738: Elisabeth Hierzenberger,<sup>40</sup> Witwe nach Caspar H.

1740: Josef Hierzenberger, Sohn d. ob.,

1752: Michael Heyßler,

1792: Gottlieb Adam Kaltenbrunner,

1843: Karl Kaltenbrunner, Sohn d. ob.

#### Dietmannsberg bei Admont:

Herrschaft: Hofgericht Admont.

Zeichen: 2 Schwerter und 2 Kreuze.

Besitzer: 1738: Johann Georg Moser,<sup>41</sup>

1764: Andreas Moser,

1799: Johann Michael Moser, Sohn d. ob.,

1854: Maria Moser, Witwe d. ob.,

1859: Michael Adam.

#### Lassing in der Fuchsleiten:

Herrschaft: Gumpenstein.

Zeichen: Feldfahne im Lorbeerkrantz.

Besitzer: 1738: Michael Moser und Johann Hierzenberger.

1783: Michael Moser und Witwe d. ob.,

1787: Michael Moser und Michael Hierzenberger, Sohn d. ob.,

<sup>40</sup> Über die Familie Hierzenberger vgl. A. v. Pantz a. a. O. S. 137.

<sup>41</sup> Über die Moser s. Pantz a. a. O. S. 213.

- 1790: Adam Moser,  
 1800: Josef Publay,  
 1803: Karl Edler von Schragl,<sup>42</sup>  
 1810: k. k. Hauptgewerkschaft in Eisenerz. Sie entsendet keinen Vertreter  
 und rechnet sich nicht mehr zur Zunft.

#### Rottenmann:

- Herrschaft: Stift Rottenmann.  
 Zeichen: ungarische Krone mit einem Kranze.  
 Besitzer: 1717: Matthias Hillebrand<sup>43</sup> (von Scharnstein gekommen),  
 1738: Matthias Hillebrand, Neffe d. ob.,  
 1773: Rosina Hillebrand, Witwe d. ob.,  
 1779: Max Hillebrand, Sohn d. ob.,  
 1814: Karl Hierzenberger,  
 1847: letzte Nennung.

#### Rottenmann, Roßleiten:

- Herrschaft: Stift Rottenmann.  
 Zeichen: eine Rose, umgeben von vier Kreuzen mit einem Kranze.  
 Besitzer: 1738 Johann Michael Schröckenfux,<sup>44</sup>  
 1768: Adam Schröckenfux,  
 1770: Franz Hyllebrand, Bruder d. Max H. in Rottenmann,  
 1794: Franz Hillebrands Erben,  
 1801: Franz Valentin Hillebrand, Sohn d. Franz H.,  
 1804: Witwe d. ob.  
 1805: Franz Engelbert Fürst,<sup>45</sup>  
 1807: Anna Fürst, Witwe d. ob.,  
 1811: Franz Ferdinand Fürst, Gemahl d. Anna F. u. Bruder d. Franz  
 Engelbert F.,  
 1837: Anna Fürst, Witwe d. ob.,  
 1842: Anna Österlein, verwitwete Fürst. Letzte Nennung.

#### Singsdorf:

- Herrschaft: Wolkenstein.  
 Zeichen: Halbmond und drei Kreuze.  
 Besitzer: 1738: Thomas Hierzenberger,  
 1739: Andreas Hierzenberger, Sohn d. ob.,  
 1767: Karl Hyllebrand, Bruder d. Max und d. Franz H. in Rottenmann,  
 1789: Johann Georg Weinmeister,<sup>46</sup>  
 1819: Anton Weinmeister, Sohn d. ob.,

<sup>42</sup> Vgl. Pantz a. a. O. S. 303 ff.

<sup>43</sup> Vgl. Pantz S. 129 ff. Rosina Hillebrand wird in den Z. P. schon im Jahre 1773 als  
 Witwe bezeichnet, also muß Matthias H. schon in diesem Jahre gestorben sein, nicht  
 erst 1774, wie v. Pantz angibt. Franz Jakob H., der Sohn des Matthias, erwarb von  
 Adam Schröckenfux das Sensenwerk auf der Roßleithen bei Rottenmann, nicht bei  
 Windischgarsten.

<sup>44</sup> Über die Schröckenfux vgl. Pantz S. 308 ff.

<sup>45</sup> Vgl. Pantz S. 68 ff.

<sup>46</sup> Vgl. Pantz S. 375.

- 1825: Josef Weinmeister,  
 1867: Anton Weinmeister,  
 1870: letzte Nennung.

#### Spitzenbach bei St. Gallen:

- Herrschaft: Gallenstein.  
 Zeichen: Gansauge mit einem Kreuz.  
 Besitzer: 1643: Hans Moser,<sup>47</sup>  
 1738: Georg Bartholomäus Moser,  
 1758: Josef Karl Moser, Sohn d. ob.,  
 1790: Franz Moser, Sohn d. ob.,  
 1822: Franz Lechner, in die Zunft aufgenommen 1826,  
 1849: Aloisia Lechner, Witwe d. ob.,  
 1868: letzte Nennung.

#### Übelbach (1):

- Herrschaft: Waldstein.  
 Zeichen: drei Säbel, seit 1739: sieben Sterne ohne Kranz.  
 Besitzer: 1738: Balthasar Schröckenfux,  
 1777: Balthasar Schröckenfux d. J., Sohn d. ob.,  
 1785: der Schmiedezunft in Übelbach beigetreten.

#### Übelbach (2):

- Herrschaft: Waldstein.  
 Zeichen: drei Säbel.  
 1741: von Deutschfeistriz an Stelle einer Nagelschmiede und eines Zerrenhammers  
 nach Übelbach verlegt.  
 1785: der Schmiedezunft in Übelbach beigetreten.  
 Besitzer: Johann Georg Zeillinger.

#### Waidhofen an der Ybbs, am Hartbühel:

- Herrschaft: Staatsherrschaft Waidhofen.  
 Zeichen: Sonne, Säbel und Halbmond.  
 1816: der Rottenmanner Zunft beigetreten,  
 1835: in Konkurs geraten.  
 Besitzer: Johann von Kogler.

#### Weißbach bei Liezen:

- Herrschaft: Talhof.  
 Zeichen: Hirschkopf.  
 Besitzer: 1738: Veit Moßer,  
 1771: Hans Moßer, Sohn d. ob.,  
 1778: Anton Moser,  
 1810: Johanna Moser, Witwe d. ob.,  
 1837: Franz Moser, Sohn d. ob.,  
 1865: Anton Moser.

<sup>47</sup> Vgl. Pantz S. 213.